

Anja Clauder
Steuerberaterin

Poststraße 20
14612 Falkensee

Anja Clauder, Steuerberaterin, Poststraße 20, 14612 Falkensee

Telefon: 03322 / 4287405
Telefax: 03322 / 4287403
info@kanzlei-clauder.de
www.kanzlei-clauder.de

Falkensee, 11.12.2020

Mandanteninformation – Wiederanhebung der Umsatzsteuersätze ab 01.01.2021

(Stand 04.12.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt heißt es wieder „Rolle rückwärts“ für die Umsatzsteuersätze ab dem 01.01.2021.

Kassensysteme und Rechnungslegungsprogramme sind an die neuen „alten“ Steuersätze anzupassen, ebenso wie Dauerrechnungen / langfristige Verträge (z.B. Miet- und Leasingverträge, Rechnungen für Strom, Gas, Wasser...).

Auch jetzt gilt es wieder die folgenden **Eckpunkte** zu beachten:

Leistungszeitpunkt

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer mit Ausführung einer Leistung oder Teilleistung. Daher ist es wichtig, vorab den **Zeitpunkt der Ausführung der Leistung richtig zu bestimmen**. Abgrenzungsprobleme können bei langfristigen Verträgen entstehen. Bei Zweifelsfragen sprechen Sie mich bitte an.

Steuersätze

Für **Leistungen, die ab dem 01.01.2021 ausgeführt** werden, wird der **Regelsteuersatz wieder** von 16 % **auf 19 %** und der **ermäßigte Steuersatz** von 5 % **auf 7 %** angehoben.

Kleinbetragsrechnungen

Auch die **Angabe des Steuersatzes** auf Kleinbetragsrechnungen (bis 250 €) muss **zutreffend** erfolgen.

Gutscheine

Seit dem 01.01.2019 wird zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen unterschieden.

Einzweckgutscheine liegen vor, wenn der Ort der Leistung sowie die Höhe der Umsatzsteuer bereits bei Ausgabe des Gutscheines feststeht. Die Umsatzsteuer ist dann bei Ausgabe des Gutscheines auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen unabhängig vom Zeitpunkt der Einlösung des jeweiligen Gutscheines.

Bei den übrigen Gutscheinen handelt es sich um **Mehrzweckgutscheine**. Es ist lediglich ein Tausch von Geld in eine andere Form von Zahlungsmitteln. Die Umsatzsteuer entsteht mit Einlösung des jeweiligen Gutscheines und ist erst zu diesem Zeitpunkt abzuführen.

Derzeit erscheint es mir fraglich, ob tatsächlich mit Einführung der temporären Steuersatzänderungen noch ein Einzweckgutschein vorliegen kann. Hier bleibt die Stellungnahme der Finanzverwaltung abzuwarten. Meines Erachtens sollten die **Gutscheine derzeit als Mehrzweckgutscheine** ausgestaltet sein.

Anzahlungen

Anzahlungen sichern keinen Steuersatz. Der Steuersatz richtet sich nach dem Zeitpunkt der Ausführung der Leistung bzw. Teilleistung.

In der Schlussrechnung wird für die vereinnahmten Anzahlungen der jeweilige Steuersatz offen ausgewiesen und abgesetzt.

Bauleistungen

Bei Bauleistungen liegen in der Praxis oft nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor, da es an steuerlich wirksamen Vereinbarungen fehlt, so dass sich der Steuersatz i.d.R. nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Bauprojektes richtet, auch wenn wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen vorliegen. Daher sollten rechtzeitig **Vereinbarungen über die Ausführung von wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Teilleistungen geschlossen werden**. Es sollte eine **gesonderte Abnahme** durch den Auftraggeber erfolgen und dokumentiert werden. Die **Rechnungslegung für die Teilleistung** sollte ebenfalls **separat** erfolgen.

Weitere Sonderregelungen

Darüber hinaus bestehen weitere Herausforderungen durch die Absenkung der Steuersätze u.a.:

- Rechnungslegung für Dauerleistungen, Abonnements, Jahreskarten
- Erstattung von Pfandbeträgen
- Korrektur von Abrechnungen
- Umtausch
- Personenbeförderung
- Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen
- Jahresboni

Zu diesen und weiteren Themen setzen Sie sich bitte gesondert mit mir in Verbindung.

Praxistipp:

Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer und Privatpersonen

- Möglichst Leistungserbringung in der Zeit vom 01.07. – 31.12.2020
- Vereinbarung von wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Teilleistungen mit gesonderter Abnahme und Abrechnung

Hinweise:

Die Vorschriften in Bezug auf eine ordnungsgemäße Rechnung behalten weiterhin unverändert ihre Gültigkeit!

Weiterführende Informationen finden Sie unter anderem auf meiner Homepage unter: <http://www.kanzlei-clauder.de/news.html>

Sollten Sie Fragen haben oder Unklarheiten auftreten, stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gern zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anja Clauder
Steuerberaterin

In diesem außergewöhnlichen Jahr bedanken wir uns insbesondere für Ihre Geduld und Ihr Verständnis für längere Warte- und Reaktionszeiten. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit und alles Gute für das kommende Jahr. - Das Team der Kanzlei Clauder -

Bitte beachten Sie, dass die Kanzlei vom 22.12.2020 bis 03.01.2021 geschlossen bleibt. Ab dem 04.01.2021 sind wir gern wieder für Sie da.